

# Verein katholischer deutscher Lehrerinnen

Berufsverband lehrender Frauen aller Bildungsbereiche



Landesverband Nordrhein-Westfalen, Vorsitzende: Iona Dubalski-Westhof

Dienstanschrift: Hedwig-Dransfeld-Platz 4, 45143 Essen

Tel.: 02 01/ 62 30 29, Fax: 02 01/ 62 15 87, E-Mail: VkdL-Essen@t-online.de, Internet: www.vkdL.de

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Herrn  
Wolfgang Große Brömer  
Vorsitzender  
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

per Fax: 0211 884-3002

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/1136**

A15

Essen, 14. Oktober 2013

**Entwurf eines Gesetzes der FDP-Fraktion zur chancengleichen Ausgestaltung der Errichtungsbedingungen und Teilstandortbildung von allgemeinbildenden weiterführenden Schulformen in Nordrhein-Westfalen (9. Schulrechtsänderungsgesetz); Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion, Drucksache 16/2885**

Sehr geehrter Herr Große Brömer,

der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen (VkdL) – Landesverband NRW – dankt für die Übersendung des o. g. Entwurfs und gibt dazu, auch im Namen des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGB) – Landesverband NRW –, die anliegende Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Diegelmann  
Referentin

Anlage



# Verein katholischer deutscher Lehrerinnen

Berufsverband lehrender Frauen aller Bildungsbereiche



Landesverband Nordrhein-Westfalen, Landesvorsitzende: Ilona Dubalski-Westhof  
Dienstanschrift: Hedwig-Dransfeld-Platz 4, 45143 Essen  
Tel.: 02 01/ 62 30 29, Fax: 02 01/ 62 15 87, E-Mail: VkdL-Essen@t-online.de, Internet: www.vkdL.de

## Stellungnahme

zum

### **Entwurf eines Gesetzes der FDP-Fraktion zur chancengleichen Ausgestaltung der Errichtungsbedingungen und Teilstandortbildung von allgemeinbildenden weiterführenden Schulformen in Nordrhein-Westfalen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen (VkdL) – Landesverband Nordrhein-Westfalen – gibt die folgende Stellungnahme auch für den Landesverband NRW des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB) ab:

Der VkdL stimmt dem Gesetzesentwurf im Grundsatz zu.

Wir begrüßen es, dass mit dem Entwurf die Gleichbehandlung der verschiedenen Schulformen angestrebt wird und die politisch gewollte, aber sachlich nicht nachvollziehbare Bevorzugung der Sekundar- und Gesamtschulen beendet werden soll.

Die in den §§ 82 und 83 Schulgesetz festgelegten Vorteile der Sekundar- und Gesamtschulen hinsichtlich der Schulmindestgröße und der Voraussetzungen für Teilstandortbildungen zeigen die regierungspolitische Favorisierung und einseitige

Förderung dieser beiden Schulformen und benachteiligen die anderen Schulformen, vor allem Haupt- und Realschulen. Die bewusste Benachteiligung dieser Schulen gefährdet eine vielfältige Schullandschaft, in der Eltern sowie Schülerinnen und Schüler die für sie jeweils beste Schulform wählen können. Das geht nach Ansicht des VkdL zu Lasten der Bildungsqualität des Landes NRW und ist zum Nachteil der Kinder und Jugendlichen. Der VkdL unterstützt deshalb den Gesetzesentwurf der FDP, der die Gleichbehandlung der verschiedenen Schulformen anstrebt und den Gymnasien, Haupt- und Realschulen zu ihrem Recht verhelfen möchte.

Die vorgeschlagene Änderung des § 82 SchulG bzgl. der festgelegten Mindestgröße einer Schule führt zu einer Angleichung der Voraussetzungen für alle Schulformen. Dabei wird die Klassengröße für alle Schulen auf 25 Schülerinnen und Schüler herabgesetzt. Dieser Wert gilt bislang nur für die Grund-, Sekundar- und Gesamtschulen, während für die anderen Schulen ein Wert von 28 Schülern festgelegt ist. Diese Differenzierung ist sachlich unangemessen und nicht plausibel. Es ist hinlänglich bekannt, dass kleine Klassen grundsätzlich über ein besseres Lernklima verfügen und die Lehrkräfte dort mehr Zeit für einzelne Schüler haben. Das gilt nicht nur für die bislang bevorzugten Schulformen sondern für alle. Wir würden uns wünschen, dass die Schulträger weitere Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Errichtung und den Erhalt kleinerer Schulsysteme bzgl. der Zügigkeit und Klassengröße erhalten. Es sollte Ausnahmeregelungen geben, um auch sehr kleinen Schulen eine Bestandssicherung zu gewährleisten, die ein ruhiges und langfristiges Lehren und Lernen ermöglichen. Ein wohnortnahes, möglichst vielfältiges Schulangebot sollte allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Weite Schulwege sollten vor allem für jüngere Kinder die absolute Ausnahme darstellen.

§ 83 SchulG regelt die Teilstandortbildung explizit nur für Grundschulen sowie für Sekundar- und Gesamtschulen. In Bezug auf die anderen nicht genannten Schulformen besteht lediglich ausnahmsweise die Möglichkeit einer Teilstandortbildung – wobei die Kriterien, wann eine solche Ausnahme vorliegt, unklar sind. Dies nimmt den betroffenen Schulformen jede Planungssicherheit und kann zu willkürlichen, intransparenten Entscheidungen über entsprechende Anträge führen. Warum hier wesentlich Gleiches ungleich behandelt wird, ist aus Sicht der betroffenen Schulen und aller am Schulleben Beteiligten nicht nachvollziehbar. Diese Differenzierung ist in hohem Maße ungerecht und aus sachlichen Gründen nicht zu erklären. Es offenbart sich an dieser Stelle ein weiteres Mal die politische Zielrichtung: der Versuch, die Schulentwicklung dahin gehend zu steuern, dass auf lange Sicht die Sekundar- und Gesamtschulen die anderen weiterführenden Schulen ersetzen sollen. Der damit intendierten Abschaffung des gegliederten Schulwesens stimmt der VkdL nicht zu. Wir

begrüßen deshalb den Vorstoß der FDP, der Ungleichbehandlung der verschiedenen Schulformen hinsichtlich der Möglichkeiten einer Teilstandortbildung ein Ende zu setzen. Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien müssen die gleichen Rechte und Standortbedingungen haben wie die bevorzugt behandelten Sekundar- und Gesamtschulen. Nur so besteht ein faires Nebeneinander, eine vielfältige Schullandschaft, aus der die Kinder und Jugendlichen mit ihren Eltern die jeweils passende und gewünschte Schulform für sich wählen können.

Die Bildung von Grundschulverbänden und Teilstandorten geht zwangsläufig mit einer erhöhten Arbeits- und Stressbelastung einher, vor allem für Lehrkräfte, die an zwei verschiedenen Standorten unterrichten. Diese Lehrkräfte benötigen durch das Pendeln zwischen den Standorten mehr Zeit, fühlen sich oft keinem Lehrerkollegium wirklich zugehörig. Vertrauensvolle Lehrer-Schüler-Gespräche werden durch die häufige Abwesenheit an beiden Teilstandorten erschwert, was besonders schwierig hinsichtlich der Funktion eines Klassenlehrers/lehrerin bzw. Vertrauenslehrers/lehrerin ist. Den betroffenen Lehrkräften steht häufig zu wenig Zeit für den Austausch mit Kollegen zur Verfügung, was die Arbeit erschwert und die Stressbelastung erhöht. Diese besonderen, ungünstigen Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte, die an mehreren Standorten eingesetzt werden, müssen entsprechend kompensiert werden durch eine adäquate Bezahlung und durch eine entsprechende Entlastung hinsichtlich der Unterrichtsstunden. Eine sinnvolle Teilstandortlösung bedingt deshalb aus Sicht des VkdL ein höheres Kontingent an Lehrerstellen. Andernfalls geht die Bildung von Teilstandorten vor allem auf Kosten der betroffenen Lehrkräfte und damit auch zu Lasten der Schülerinnen und Schüler. Eine hinsichtlich der Lehrerstellen bedarfsneutrale Teilstandortlösung gefährdet die Qualität der schulischen Bildungsvermittlung in NRW. Der VkdL fordert deshalb die Änderung des § 83 Abs. 7 SchulG, der aktuell festlegt, dass die Bildung von Teilstandorten keine zusätzlichen Lehrerstellen kosten darf. Mit diesem änderungsbedürftigen Passus setzt sich auch der Gesetzesentwurf der FDP nicht auseinander. Der vorliegende Entwurf sollte im Hinblick auf diesen Punkt nochmals überarbeitet werden. Pädagogisch überzeugende Teilstandortlösungen können nicht kostenneutral erfolgen.

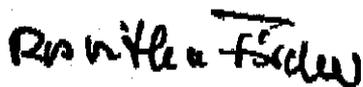
Der VkdL sieht die Notwendigkeit von Teilstandorten als Notlösungen an, die übergangsweise zum Erhalt kleiner Schulen dienen können. Hinsichtlich der konkreten Umsetzung ist ein differenzierter Blick auf die unterschiedlichen Bedingungen von ländlichen Gebieten gegenüber Städten sowie von Grundschulen gegenüber weiterführenden Schulen nötig.

In ländlichen Gebiete sind Teilstandortlösungen unter Umständen mit deutlich längeren Wegstrecken verbunden, die Lehrkräfte und bei schulübergreifendem Unterricht auch Schüler zurücklegen müssen. Die entsprechende Mobilität und die dadurch entstehenden Kosten müssen vom Schulträger geleistet werden. Längere Wegstrecken müssen organisatorisch bei der Stundenplanerstellung berücksichtigt werden und bedeuten einen größeren organisatorischen Aufwand sowie eine erhöhte Belastung der Betroffenen, die zwischen zwei Standorten pendeln müssen. Neben dem zeitlichen Aufwand entsteht dadurch ein zusätzlicher Stressfaktor, der nicht unerheblich ist.

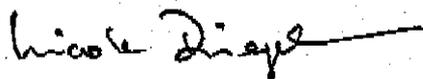
Bei den weiterführenden Schulen führen Teilstandortlösungen in der Regel zu einem reduzierten Angebot an Kursen und Arbeitsgemeinschaften aufgrund der geringen Zahl an Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern. Um die Qualität der Bildung zu sichern, müssen Lösungen möglich sein und gefunden werden, die ein möglichst großes Unterrichtsangebot erlauben. Gerade im Hinblick auf die Oberstufe müssen gegebenenfalls schulübergreifende Leistungskurse angeboten werden, um die Bildungsqualität und ein breites Fächerangebot, ggf. in Kooperation mit anderen Oberstufen, zu gewährleisten.

Die besonderen Bedingungen in ländlichen Gebieten sowie bei weiterführenden Schulen müssen bei Teilstandortbildungen berücksichtigt werden. Dazu müssen Schulträger und Schulen weite Gestaltungsmöglichkeiten haben, um dem spezifischen Bedarf entsprechend flexible Lösungen entwickeln zu können. Für die Probleme, die sich aus den erschwerten Bedingungen ergeben, müssen pädagogisch überzeugende Lösungen gefunden werden, die die betroffenen Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler nicht übermäßig belasten und gute Lehr- und Lernbedingungen ermöglichen.

Essen, 10. Oktober 2013



Roswitha Fischer  
Bundesvorsitzende



Nicole Diegelmann  
Referentin